

1. Änderungssatzung vom 16.09.2020 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 11.12.2019

Der Verbandsgemeinderat Rüdesheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils in den derzeit gültigen Fassungen die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.12.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aufruf oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- Neu hinzugefügt wird:
 - g) Auftragsvergaben nach VOB und VOL nach erfolgter positiver Beschlussfassung der Planung und Ingangsetzung des Ausschreibungsverfahrens durch den Fachausschuss oder den Verbandsgemeinderat. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel und keine Überschreitung von 10 v. H. der bei der Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderates und Reisekosten der Feuerwehrangehörigen

- Neue Formulierung: „§ 6 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderates“
- Abs. 5 entfällt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- Neue Formulierung: „§ 9 Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Feuerwehrangehörige“
- Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
12. der Kommunikationstechnikgerätewart
- Abs. 3 wird wie folgt um einen neuen Satz 2 erweitert:
Daneben werden die in §5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigungen in Abs. 4 werden wie folgt neu festgesetzt, zusätzlich wird Nr. 12 neu hinzugefügt:

1.	Wehrleiter Stellvertretende Wehrleiter	Höchstsatz nach § 10 der FwEVO
2.	Wehrführer Stützpunkt	Höchstsatz nach § 10 der FwEVO
	Wehrführer Ortseinheit	80,00 € mtl.
3.	Stellvertretende Wehrführer Stützpunkt	45,00 € mtl.
	Stellvertretende Wehrführer Ortseinheit	30,00 € mtl.
4.	Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale	60,00 € mtl.
	Leiter der Führungsstaffel	60,00 € mtl.
5.	Technischer Beauftragter (Unterstützung hauptamtlicher Gerätewarte)	10,00 € je Fahrzeug
6.	Jugendfeuerwehrwart	50,00 € mtl.
	Leiter der Vorbereitungsgruppe	50,00 € mtl.
7.	Alarm- und Einsatzplaner 1 und 2	60,00 € mtl.
8.	Informationstechnikgerätewart	50,00 € mtl.
9.	Brandschutzerzieher	25,00 € je Durchführung
10.	Ausbilder der Verbandsgemeinde	15,00 € je Ausbildungsstunde
11.	Leiter ERHT	50,00 € mtl.
12.	Kommunikationstechnikgerätewart	50,00 € mtl.

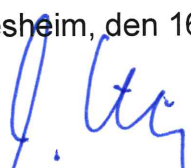
- Folgender Abs. 8 wird neu hinzugefügt:
(8) § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 findet ebenfalls Anwendung bei selbstständig tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rüdesheim, den 16.09.2020


Markus Lüttger
Bürgermeister

